**FAQs**

**STIBET I sowie DAAD-Preis**

**STIBET II – Modellprojekte**

**STIBET III – Matching Funds**

**Themenblöcke**

[**Antragstellung** 1](#_Toc129605052)

[**Projektdurchführung** 3](#_Toc129605053)

[**Personalmittel** 5](#_Toc129605054)

[**Sachmittel** 5](#_Toc129605055)

[**Geförderte Personen** 7](#_Toc129605056)

[**DAAD-Preis** 10](#_Toc129605057)

[**STIBET III - Matching Funds** 11](#_Toc129605058)

# **Antragstellung**

**Darf eine Hochschule auch mehr als einen Antrag stellen?**

In jeder der vier STIBET-Programmlinien dürfen die Hochschulen nur je einen Antrag einreichen.

**Können die Anträge für STIBET nur vom Akademischen Auslandsamt bzw. International Office gestellt werden?**

Antragsberechtigt sind grundsätzlich immer nur Akademische Auslandsämter/International Offices bzw. entsprechende Stellen der deutschen Hochschulen.

Eine Ausnahme ist jedoch in dem Programm STIBET II-Modellprojekte möglich. Hier sind in Kooperation und Absprache mit den AAA auch die Career Center einer Hochschule antragsberechtigt.

Die Einbeziehung von anderen Partnerorganisationen am Hochschulort, insbesondere auch von studentischen Vereinigungen oder Studierendenvertretungen, Studierendenwerken, Studierendengemeinden, städtischen Trägerschaften etc. ist jedoch ausdrücklich erwünscht.

**Werden die STIBET-Programme jährlich ausgeschrieben?**

STIBET I & DAAD-Preis und STIBET III Matching Funds werden jährlich Mitte Juni ausgeschrieben. Während die STIBET I-Projekte immer einjährig sind, kann in STIBET III die Laufzeit ausgewählt werden (ein- bis dreijährig).

Die Programme STIBET II-Modellprojekte und STIBET Doktoranden werden alle drei Jahre ausgeschrieben. Das Programm STIBET II wurde zuletzt im April 2020 für die Jahre 2021-2023 ausgeschrieben. Eine belastbare Aussage zur nächsten Ausschreibung in STIBET II erfolgt voraussichtlich ab Sommer 2023. Das Programm STIBET Doktoranden bleibt bis auf weiteres ausgesetzt.

**Wie stelle ich einen Antrag auf Förderung in den einzelnen STIBET-Programmlinien und welche Unterlagen müssen eingereicht werden?**

Die Anträge auf Projektförderung sind ausschließlich über das DAAD-Portal ([www.mydaad.de](http://www.mydaad.de)) einzureichen. Die Antragsvoraussetzungen und die notwendigen Unterlagen sind in der Programmausschreibung genau beschrieben.

**Können Anträge auf Projektförderung auch von Projektassistenzen eingereicht werden?**

Hochschulmitarbeitende, die im DAAD-Portal mit einer eigenen Benutzerkennung als Projektassistenz registriert sind, können für die projektverantwortliche Person (PV) einen Antrag einreichen. In diesem Fall ist das durch die PV unterschriebene Formular „Bestätigung einer Projektassistenz“ dem Projektantrag beizufügen. Eine Anleitung zur Einrichtung einer Projektassistenz finden Sie im Nutzerhandbuch auf der Startseite des DAAD-Portals.

**Müssen die Antragsunterlagen zusätzlich im Original eingereicht werden?**

Nein, alle in der Programmausschreibung genannten Antragsunterlagen sind ausschließlich über das DAAD-Portal zu übermitteln.

**Erhalten die Antragstellenden eine Eingangsbestätigung durch den DAAD?**

Ja, über das Mitteilungssystem im DAAD-Portal erhalten Sie eine automatische Eingangsbestätigung, dass Ihr Antrag erfolgreich eingereicht wurde. Wir empfehlen Ihnen, dies unbedingt zu überprüfen. Sollten Sie diese Nachricht nicht erhalten, wurde evtl. der Antrag nur hochgeladen und nicht über das Portal gesendet.

**Muss ich das vom DAAD vorgegebene Formular der Projektbeschreibung nutzen?**

Ja, bitte nutzen Sie als Projektbeschreibung ausschließlich das vom DAAD vorgegebene Formular der Projektbeschreibung (siehe aktuelle Vorlage in der Anlage zur Ausschreibung), denn nur so ist eine Vergleichbarkeit der Anträge gewährleistet.

Bitte beantworten Sie die Fragen und beachten Sie die Seitenvorgaben.

Außerdem bitten wir Sie von Einreichungen wie bspw. Prospekten, Flyern und sonstigen Informationsmaterialien abzusehen. Diese werden bei der Begutachtung der Anträge nicht berücksichtigt.

**Wie ist der Finanzierungsplan auszufüllen?**

Im DAAD-Portal liegen eine detaillierte Anleitung zum Ausfüllen des Finanzierungsplans, sowie ein Dokument mit Hilfstexten für die Detail- und Pflichtangaben vor. Beide Hilfestellungen sind bequem aus dem Finanzierungsplan heraus über das Help-Center (klickbares Fragezeichen rechts oben) zu finden.

**Welche Finanzierungsarten sehen die STIBET-Programmlinien vor und wie unterscheiden sich diese voneinander?**

Während bei STIBET II-Modellprojekte ausschließlich die Finanzierungsart „Vollfinanzierung“ vorgesehen und bei STIBET III Matching Funds immer die Finanzierungsart „Fehlbedarfsfinanzierung“ zu wählen ist, erfolgt die Förderung in STIBET I im Wege der „Vollfinanzierung“ oder „Festbetragsfinanzierung“.

Die Finanzierungsart „Vollfinanzierung“ ist dann zu wählen, wenn die Maßnahmen ausschließlich aus der DAAD-Zuwendung finanziert werden und keine Exkursionen oder Veranstaltungen mit Exkursionscharakter stattfinden, bei denen gem. den AA-Richtlinien eine Eigenbeteiligung der Teilnehmenden vorgesehen ist (siehe Anlage Förderbedingungen der jeweiligen Ausschreibung).

Die Finanzierungsart „Festbetragsfinanzierung“ ist dann zu wählen, wenn Exkursionen bzw. Veranstaltungen mit Exkursionscharakter stattfinden sollen, die über die DAAD-Zuwendung hinaus auch aus Eigenmitteln der Teilnehmenden finanziert werden müssen.

Im Rahmen der Festbetragsfinanzierung erfolgt die DAAD-Zuwendung in Form eines festen Betrages. Verringert oder erhöht sich der Eigenanteil der Teilnehmenden bei Exkursionen oder Veranstaltungen mit Exkursionscharakter bleibt die DAAD-Zuwendung gleich. Sind die Projektausgaben insgesamt geringer als der bewilligte Festbetrag, verringert sich die DAAD-Zuwendung entsprechend.

**An wen wendet man sich bei technischen Fragen oder Problemen mit dem DAAD-Onlineportal?**

Bei technischen Fragen oder Problemen mit dem DAAD-Onlineportal stehen die Kolleginnen und Kollegen der Portal-Hotline täglich von 09-12 und 14-16 Uhr unter der Telefonnummer 0228-882 8888 oder per E-Mail [portal@daad.de](mailto:portal@daad.de) zur Verfügung. Darüber hinaus sind im DAAD-Portal ausführliche Handbücher zum Antragsverfahren und dem laufenden Projektbetrieb hinterlegt.

# **Projektdurchführung**

**Wie lange sind Belege aufzubewahren?**

Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge zur Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

**Für welchen Zeitraum kann eine Hochschule Mittel anfordern?**

Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von sechs Wochen nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird (=“Sechswochenfrist“).

**Wann beginnt die Verwendungsfrist („Sechswochenfrist“)?**

Die Verwendungsfrist beginnt am dritten Tag nach der Auszahlung durch den DAAD und ist nicht abhängig vom tatsächlichen Zahlungseingang bei der Hochschule.

**Sind nicht verausgabte Mittel ins folgende Haushaltsjahr übertragbar?**

Nein, die Mittel sind nicht in das nächste Haushaltsjahr übertragbar.

Kein Verstoß gegen das Jährlichkeitsprinzip liegt vor, wenn der Zuwendungsempfänger bei einer überjährigen Förderung Mittel zum Kassenschluss (i.d.R. Ende November) anfordert und erst im

Januar verausgabt, solange dies unter Einhaltung der alsbaldigen Verwendungsfrist von sechs Wochen geschieht.

**Bis wann kann die DAAD-Zuwendung im laufenden Haushaltsjahr angefordert werden?**

Die letzte Mittelanforderung ist bis zum Kassenschluss im DAAD – in der Regel Ende November – einzureichen. Über den genauen Termin werden die Hochschulen vorher frühzeitig informiert. Eine Bearbeitungszeit von mindestens 2 Werktagen ist dabei einzukalkulieren.

**Wie funktioniert das Verursacherprinzip?**

Grundsätzlich sind getätigte Ausgaben nur innerhalb des Bewilligungszeitraumes zuwendungsfähig. Allerdings können nach dem sog. „Verursacherprinzip“ auch nach Ende des Bewilligungszeitraumes anfallende Ausgaben unter folgenden Voraussetzungen als zuwendungsfähig anerkannt werden:

* Die Mittelanforderung ist vor dem Kassenschluss beim DAAD eingegangen und die angeforderten Mittel wurden vor Kassenschluss ausgezahlt.
* Der Rechtsgrund für die Zahlung liegt im Bewilligungszeitraum (Verursacherprinzip), der tatsächliche Zahlungsvorgang findet aber erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes statt.
* Die Durchführung der Maßnahme war für den Bewilligungszeitraum, bzw. das Haushaltsjahr geplant und musste aus nicht vermeidbaren und vom Zuwendungsempfänger nicht selbst verschuldeten Gründen auf einen Zeitpunkt nach Ende des Bewilligungszeitraumes verschoben werden. Die verspätete Durchführung war zur Erreichung des Zuwendungszweckes notwendig und die Verspätung nachvollziehbar.

Werden Semesterstipendien oder Stipendien, die sich am akademischen Hochschuljahr orientieren vergeben, stellt die Stipendienvereinbarung den Rechtsgrund (zahlungsbegründend) für die Stipendienzahlung dar. Im Sinne des Verursacherprinzips und unter Einhaltung der Mittelverwendungsfrist von sechs Wochen bis zur Einreichung des Verwendungsnachweises, können in diesem Fall die Stipendienraten für Januar und Februar des Folgejahres aus den Haushaltsmitteln des Vorjahres übernommen werden, wenn die Stipendienvereinbarung im Vorjahr getroffen wurde. Der Stipendienbeginn muss analog zur Stipendienvereinbarung im Vorjahr liegen.

**Was ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn?**

Beim vorzeitigen Maßnahmenbeginn geht es um die Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben vor Bewilligung (vor Vorliegen der rechtskräftigen Unterzeichnung des Zuwendungsvertrages). Der vorzeitige Maßnahmenbeginn ist mit Angabe eines konkreten Datums (ab wann werden bereits STIBET-Mittel eingesetzt) und der Angabe, wofür und in welcher Höhe (geschätzte Angabe) diese Mittel eingesetzt werden sollen vorher formlos über das Mitteilungssystem im DAAD-Portal zu beantragen.

Erst wenn diesem Antrag in Form eines Zustimmungsschreibens über das DAAD-Portal entsprochen wird, können Ausgaben, die im genehmigten Finanzierungsplan enthalten sind und innerhalb des Bewilligungszeitraumes liegen vor Unterzeichnung des Zuwendungsvertrages als zuwendungsfähig anerkannt werden.

**Welche Punkte fallen unter die sog. Mitteilungspflicht der Hochschulen?**

Die Mitteilungspflichten entnehmen Sie bitte Ihrem Zuwendungsvertrag. Diese umfassen unter anderem folgende Punkte:

* Umwidmung der Ausgabearten bei Vollfinanzierung (Personalmittel, Sachmittel, Geförderte Personen) von mehr als 20%
* Weiterleitung von Mitteln
* Verringerung bzw. Erhöhung des Eigenanteils der Teilnehmenden bei Exkursionen
* Änderung der Finanzierungsart

# **Personalmittel**

**Zu welchen Zwecken werden Personalmittel eingesetzt?**

Personalmittel können für zeitlich befristete Personalmaßnahmen eingesetzt werden, um bei der Umsetzung des STIBET-Programms an Ihrer Hochschule unterstützend mitzuwirken und um internationale Studierende und Promovierende zu betreuen.

Die Hochschule ist frei die verwaltungseffizienteste Variante zu wählen. Hierbei sind die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Regelungen zum Steuer- und Abgaberecht, zu beachten. Fragen dazu klären Sie bitte mit der entsprechenden Fachabteilung in Ihrer Hochschule.

**Können Personalmittel für die Aufstockung von festangestellten Beschäftigten und Hilfskräften beantragt werden?**

Ja, es kann z.B. eine (bereits vorhandene) Halbtagskraft auf eine volle Stelle aufgestockt werden, die sich dann in der zweiten Arbeitszeithälfte mit STIBET-Maßnahmen befasst. Hier muss sichergestellt werden, dass die Abgrenzung der Stellenanteile entsprechend der Finanzierung klar gegeben und im Falle einer Prüfung nachvollziehbar ist.

**Kann die Hochschule selbst bestimmen in welcher Höhe sie Personalmittel beantragt oder sind die Mittel für das Projektpersonal begrenzt?**

In den Programmen STIBET I und STIBET Doktoranden dürfen die Personalmittel in der Summe eine halbe EG13 TV-L (max. 37.927,00 Euro) nicht überschreiten. Im Programm STIBET II Modellprojekte gibt es hingegen keine Begrenzung.

**Welchen Stundenlohn zahlen die Hochschulen den studentischen/wissenschaftlichen Hilfskräften?**

Die Vergütung für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte ist nach Bundesland bzw. Hochschulstandort unterschiedlich geregelt. Auskunft über die Höhe der Stundensätze geben ausschließlich die Personalabteilungen bzw. die für die Verträge von Hilfskräften zuständigen Fachabteilungen in der jeweiligen Hochschule. Die Hochschule ist frei die verwaltungseffizienteste Variante zu wählen. Hierbei sind die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Regelungen zum Steuer- und Abgaberecht, zu beachten. Fragen dazu klären Sie bitte unbedingt mit der entsprechenden Fachabteilung in Ihrer Hochschule.

# **Sachmittel**

**Wann müssen Hochschulen eine Eigenbeteiligung der Teilnehmenden einholen?**

Die AA-Richtlinien sehen bei Exkursionen bzw. Veranstaltungen mit Exkursionscharakter eine Eigenbeteiligung der Teilnehmenden vor (Ausnahme: Exkursionen ohne Eigenbeteiligung; *siehe nächste Frage*; Exkursionen der Programmlinie STIBET II)

Sofern eine Hochschule Exkursionen durchführt, muss bei der Antragsstellung die Finanzierungsart „Festbetragsfinanzierung“ gewählt werden.

**Wozu dienen Exkursionen und Veranstaltungen mit Exkursionscharakter und wann muss eine Eigenbeteiligung durch die Studierenden erbracht werden und wann kann darauf verzichtet werden?**

Exkursionen und Veranstaltungen mit Exkursionscharakter dienen der Vertiefung und Erweiterung studien- und forschungsbezogener Kenntnisse, der gezielten Information über staatliche Einrichtungen, Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft Deutschlands sowie der Begegnung der Teilnehmenden untereinander.

Exkursionen ohne Eigenbeteiligung

* Exkursionen zur Vertiefung und Erweiterung studien- und forschungsbezogener Kenntnisse, z.B. Studienfahrten/auswärtige Lehrveranstaltungen der Studierenden im Rahmen von Pflichtexkursionen oder sonstigen Exkursionen mit engem Fachbezug
* Veranstaltungen im Rahmen von Einführungs- und Orientierungstagen/-wochen, auch wenn sie außerhalb der Hochschule, aber am Hochschulstandort selbst stattfinden (z.B. Stadtführungen, Besichtigungen)
* Reintegrationsmaßnahmen (z.B. Veranstaltungen, die auf die Rückkehr in die Heimatländer vorbereiten)
* Aktivitäten mit Freizeitcharakter am Hochschulort, ohne Fixkosten (z.B. Spieleabende, Weihnachtsmarktbesuch)

Exkursionen mit Eigenbeteiligung

Hier sind Exkursionen und Veranstaltungen mit Exkursionscharakter gemeint, die außerhalb der Hochschule angeboten werden, keinen engen Studienfachbezug haben und auch nicht Teil der Einführungs- und Reintegrationsveranstaltungen sind.

Bei Gruppenaktivitäten dieser Art muss eine Eigenbeteiligung von 25 Prozent vorgesehen werden. Der Nachweis über diese Eigenbeteiligung erfolgt über die Exceltabelle „Eigenbeteiligung bei Veranstaltungen“ (nur bei Festbetragsfinanzierung; siehe Anlage zur Ausschreibung).

Die Liste ist mit dem Verwendungsnachweis über das DAAD-Portal einzureichen.

Fallen die Einnahmen aufgrund einer geringeren Teilnehmerzahl trotz gleichbleibender Ausgaben geringer aus als veranschlagt, kann die Differenz aus STIBET, eigenen oder sonstigen Mitteln finanziert werden.

Beispiele für diese Gruppenaktivitäten:

* Städte- bzw. Kulturreisen
* Kulturveranstaltungen, Ausstellungs- und Museumsbesuche
* Aktivitäten mit Freizeitcharakter (mit Fixkosten), z.B. Schiffstouren, Besichtigungen von Brauereien oder Weinkellereien
* sportliche Aktivitäten, z.B. Kletterpark, Kanu- und Floßfahrten
* sonstige Ausflüge, geführte Wanderungen, Führungen

**Dürfen im Rahmen von STIBET nur fachlich ausgerichtete Sprachkurse oder auch reguläre Sprachkurse finanziert werden?**

Wenn der Bedarf besteht, können im Rahmen von STIBET auch reguläre Sprachkurse finanziert werden.

**Kann die Betreuung auch „nicht fachlich“ sein?**

Ja. Dazu zählen weitere Betreuungsleistungen, wie z.B. Hilfe bei der Wohnungssuche, bei Behördengängen etc.

**Wofür und in welcher Höhe können im Rahmen von STIBET Honorare gezahlt werden?**

Im Rahmen von STIBET können Honorare an Externe z.B. für Coachings, Referierende, oder im Rahmen von Lehrtätigkeiten zur Wissensvermittlung durch Integrations- und Informationsveranstaltungen gezahlt werden. Grundsätzlich gelten die Regelungen der STIBET-Richtlinie. In einzelnen Fällen dürfen Sie im Rahmen der hier abgebildeten Honorartabelle abweichen. Überschreitungen der Sätze in der folgenden Honorartabelle bedürfen der Zustimmung des DAAD-Referats P42.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Zeitrahmen | Externe Lehrende ohne wissenschaftliche Qualifikation  Euro | Externe Lehrende mit wissenschaftlicher Qualifikation  Euro | Freiberufliche Experten  Euro |
| 1 Stunde | 34 – 68 | 51 – 83 | 52 – 103 |
| 2 Stunden | 68 – 117 | 100 – 166 | 128 - 205 |
| 3 Stunden | 117 – 166 | 151 – 250 | 205 - 307 |
| 4 Stunden | 166 – 217 | 200 – 333 | 256 - 410 |
| 5 Stunden | 217 - 267 | 250 – 416 | 307 - 512 |
| 6 Stunden | 267 - 316 | 300 – 499 | 358 - 614 |
| 7 Stunden  (ganzer Tag) | 300 - 367 | 350 – 566 | 410 - 665 |

* Die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Regelungen zum Steuer- und Abgaberecht, sind zu beachten.
* Die angegebenen Werte sind als Netto-Werte zu verstehen. Vor- und Nachbereitungszeiten sowie Reisekosten können zusätzlich berücksichtigt werden.

**Können Ausfallhonorare gezahlt werden?**

Nein, Ausfallhonorare sind nicht zuwendungsfähig.

**Können Bewirtungsausgaben über STIBET abgerechnet werden?**

Ja, dies ist in Rahmen von STIBET möglich. Die Ausgaben für Bewirtung müssen – wie alle anderen Ausgaben auch – wirtschaftlich und angemessen sein. Die Bewirtungsobergrenze liegt bei 30,64 Euro pro teilnehmende Person für Essen inklusive Getränke.

**Sind alkoholische Getränke im Rahmen von STIBET zuwendungsfähig?**

Ausgaben für alkoholische Getränke sind nicht zuwendungsfähig.

# **Geförderte Personen**

**Wer kann ein STIBET-Stipendium erhalten?**

Alle internationalen Studierenden und Promovierenden (Bildungsausländer und -ausländerinnen), die sich zu Studienzwecken in Deutschland befinden, können ein STIBET-Stipendium erhalten.

**Was sind Bildungsausländer und -ausländerinnen?**

Bildungsausländer und -ausländerinnen sind internationale Studierende und Promovierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer Schule im Ausland erworben haben (hierzu zählen auch deutsche Schulen im Ausland) oder im Ausland erworbene schulische Qualifikationen durch ein deutsches Studienkolleg ergänzt haben.

**Dürfen Gast- oder Austauschstudierende, die nicht regulär eingeschrieben sind, ein STIBET-Stipendium erhalten?**

Ja, allerdings können diese Studierenden nur ein STIBET-Kontaktstipendium erhalten.

**Müssen bereits bei Antragstellung die Stipendien namentlich an die einzelnen Stipendiaten gebunden sein und entsprechend belegt werden?**

Nein, bei der Antragsstellung selbst noch nicht. Laut Zuwendungsvertrag ist auf Anforderung des DAAD ein (anonymisierter) Erhebungsbogen für die Gefördertenstatistik bis November eines jeden Jahres einzureichen. Im späteren Zwischen-/Verwendungsnachweis müssen die Geförderten namentlich einzeln in der Belegliste nachgewiesen werden.

**Wie hoch sind die monatlichen Stipendienraten für internationale Studierende und Promovierende?**

Zum 01.08.2022 ist eine Stipendienratenanpassung für internationale Studierende und Graduierte erfolgt. Die bisherigen Stipendienkategorien I und II (Studierende und Graduierte) wurden zu einer neuen Kategorie I „Studierende“ zusammengeführt und die monatliche Höchstrate auf 934 Euro festgelegt.

Die monatliche Höchstrate eines Stipendiums für internationale Promovierende beträgt weiterhin 1.200 Euro.

Die Zahlung von Teilstipendien ist möglich, die monatliche Mindestrate von 250 Euro darf jedoch nicht unterschritten werden.

**Für welche Laufzeiten können die einzelnen Stipendien gewährt werden?**

Grundsätzlich gelten folgende Laufzeiten:

* Studien- oder Promotionsabschluss-Stipendien: 6 Monate, in Einzelfällen verlängerbar auf 12 Monate
* Stipendien für besonderes Engagement: 12 Monate, eine Verlängerung ist in Ausnahmefällen möglich
* Kontaktstipendien: max.12 Monate

**Kann ein STIBET-Stipendium an dieselbe Person in mehreren aufeinander folgenden Jahren vergeben werden?**

Bei den Stipendien für besonders engagierte Studierende und Promovierende ist eine Verlängerung über die 12 Monate hinaus im Einzelfall möglich. Die Verlängerung soll die Dauer der Erstförderung nicht überschreiten. Bei den Kontaktstipendien liegt es in der Natur der Sache, dass diese nur einmal für den Zeitraum des Austauschaufenthaltes vergeben werden. Bei den Abschluss-Stipendien verhält es sich im Prinzip ähnlich. Eine Ausnahme ist jedoch möglich, wenn nach dem Bachelor-Studium ein Master- bzw. nach dem Master- ein Promotionsstudium angeschlossen wird. Dann kann auch in der Endphase des neuen Studiengangs ein weiteres Mal ein Abschluss-Stipendium gewährt werden.

*Die Regeländerung zu den Laufzeiten analog der vorangegangenen Frage („Für welche Laufzeiten können die einzelnen Stipendien gewährt werden?“) findet bis auf Widerruf Anwendung.*

**Kann eine Hochschule zwischen der Anzahl von Stipendien für besonders engagierte Studierende und Promovierende, Abschluss-Stipendien und Kontaktstipendien frei wählen?**Ja. Die Gewichtung bleibt in diesem Fall den Hochschulen vorbehalten.

**Dürfen Studierende bzw. Promovierende, die im Rahmen von STIBET ein Stipendium erhalten, nebenbei arbeiten?**

Ja, dies ist grundsätzlich möglich.

Zusätzlich zu einem monatlichen Vollstipendium darf die geförderte Person 520 Euro brutto verdienen. Übersteigt der Zuverdienst diesen Betrag, so ist die Vollstipendienrate entsprechend zu kürzen.

Beim Teilstipendium wird die Höhe des erlaubten Zuverdienstes von 520 Euro brutto monatlich um den Differenzbetrag zwischen dem theoretischen Vollstipendium und dem tatsächlichen Teilstipendium erhöht.

Grenzsummen für Stipendienraten und Zuverdienste:

* Studierende:   
  934 Euro (Vollstipendium) + 520 Euro brutto (Zuverdienst) = **1.454 Euro**
* Promovierende:   
  1.200 Euro (Vollstipendium) + 520 Euro brutto (Zuverdienst) = **1.720 Euro**

Bei Voll- und Teilstipendium gilt also: übersteigt die Summe aus Stipendienrate und Brutto-Zuverdienst die geltende Grenzsumme, ist die Stipendienrate, um die entsprechende Überziehung zu kürzen. Diese Grenze gilt für jeden Monat, in dem die Nebentätigkeit ausgeübt wird.

**Darf das STIBET-Stipendium auch für ein Studium im (benachbarten) Ausland oder ein Auslandssemester genutzt werden?**

Grundsätzlich nein. Die internationalen Studierenden erhalten ihre finanzielle Unterstützung für ein Studium in Deutschland. Eine Ausnahme ist nur dann möglich, wenn das Auslandssemester im

betreffenden Studiengang obligatorisch vorgesehen ist und der Auslandsaufenthalt nicht mehr als 1/4 der Gesamtdauer des Studiengangs ausmacht (Beispiel: viersemestriger MA-Studiengang:

obligatorischer Auslandsaufenthalt ein Semester = 1/4). Bitte stimmen Sie sich in dieser Frage vorher mit dem DAAD ab.

**Können die STIBET-Stipendien mit anderen Betreuungs- oder Service-Leistungen der Hochschule verrechnet werden?**

In der Regel nein, denn die Stipendienmittel müssen direkt an die Geförderten ausgezahlt werden. In Einzelfällen kann von dieser Regel eine Ausnahme zugelassen werden. Als Ausnahme gilt z. B. eine direkte Zahlung der Wohnmiete durch das International Office. Dies ist jedoch vorher mit dem DAAD abzustimmen und in der Stipendienvereinbarung festzuhalten, sodass die betroffene Person informiert ist.

**Können internationale Studierende und Promovierende, die bereits ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln erhalten, im Rahmen von STIBET gefördert werden?**

Erhalten die Studierenden oder Promovierenden ein Teilstipendium, ist eine ergänzende Förderung bis zur Höhe eines Vollstipendiums zulässig.

In STIBET Doktoranden: Erhalten die Promovierenden bereits ein Vollstipendium, können sie im Rahmen der Lehr- und Forschungsassistenzen gefördert werden. Hier gilt analog zu den zulässigen Nebentätigkeiten die Pauschalierungsgrenze von 520 Euro brutto/Monat. Die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Regelungen zum Steuer- und Abgabenrecht sind zu beachten.

**Können internationale Studierende und Promovierende, die BAföG erhalten, auch ein STIBET-Stipendium erhalten?**

Ja, dies ist sogar ohne Kürzungen des Stipendiums möglich. Die Geförderten müssen das Stipendium jedoch bei der BAföG-Stelle angeben, die dann prüft, ob eine Kürzung des BAföG-Satzes erfolgt.

**Können bei STIBET II auch Stipendien vergeben werden?**

Nein, anders als bei den anderen STIBET-Programmkomponenten sieht STIBET II keine Stipendienvergabe vor. Es können lediglich Personalmittel für die Projektdurchführung und  
-betreuung sowie Sachmittel beantragt und verausgabt werden.

**Ist es möglich, Stipendien in bar an die Studierenden auszuzahlen?**

Eine Barauszahlung ist bei einer Quittierung/Unterschrift möglich. In der Stipendienvereinbarung sollte festgehalten werden, zu welchem Stichtag die Barauszahlung erfolgt.

**Sind Ausgaben für Stornierungen zuwendungsfähig?**

Ausgaben für Stornierungen sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. In Härtefällen können diese Ausgaben dennoch aus STIBET-Mitteln finanziert werden.

Der DAAD rät weiterhin bei der Planung von Präsenzveranstaltungen zur Zurückhaltung, insbesondere wenn Zahlungsverpflichtungen eingegangen werden sollen. Durch vorsichtige Planung und entsprechende Verhandlungen mit veranstaltenden Organisationen und Fluggesellschaften etc. sind Stornoausgaben grundsätzlich zu vermeiden, denn sie können in der Regel nicht abgerechnet werden.

**Dürfen bei Veranstaltungen aus STIBET-Mitteln finanzierte Preise/Gewinne vergeben oder verlost werden?**

Nein, Preise oder Gewinne sind nicht zuwendungsfähig und müssen aus anderen Mitteln finanziert werden.

# **DAAD-Preis**

**Kann der DAAD-Preis auch an internationale Studierende und Promovierende vergeben werden, die bereits ein (STIBET-) Stipendium erhalten?**

Ja, der DAAD-Preis kann auch verliehen werden, wenn ein Stipendium bezogen wird. Eine Verrechnung mit den Stipendien erfolgt nicht.

**Bis wann gelten Studierende und Promovierende als Jung-Examinierte?**

Als Jung-Examinierte gelten Studierende und Promovierende, deren Abschluss zum Zeitpunkt der Auswahl (nicht der Preisverleihung) nicht länger als drei Monate zurückliegt.

# **STIBET III - Matching Funds**

**Wie werden die eingeworbenen Drittmittel nachgewiesen?**

Die Hochschule soll bereits bei Antragsstellung, spätestens jedoch vor rechtskräftigem Zustandekommen des Zuwendungsvertrages, dem DAAD schriftlich nachweisen, in welcher Höhe, für welchen Zeitraum und für welchen genauen (evtl. personenbezogenen) Zweck, Drittmittel eingeworben wurden. Dieser Nachweis bildet die Grundlage für die Bewilligung der DAAD-Zuwendung.

**Müssen die Drittmittel auf das entsprechende Hochschulkonto eingezahlt werden?**

Ja, denn die Drittmittel werden nur anerkannt, wenn sie auf das entsprechende Hochschulkonto eingezahlt wurden.

**Welche unterschiedlichen Arten von STIBET III - Matching Funds-Stipendien gibt es?**

Aus STIBET III - Matching Funds sollen nach Möglichkeit die Stipendienarten vergeben werden, die auch in STIBET I möglich sind (Stipendien für besonderes Engagement, Kontaktstipendien, Studienabschluss-Stipendien). Für den Fall, dass keine der drei Stipendienarten im Rahmen der STIBET III -Matching Funds passt, kann eine vierte Stipendienart „Sonstige Matching Funds-Stipendien“ vergeben werden, bei deren Vergabedauer die Hochschulen frei sind.